

# **Satzung**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein wurde am 1.07.1969 in Großsolt neu gegründet.

2. Er hat seinen Sitz in Großsolt und führt den Namen "Turn- und Sportverein Großsolt – Freienwill e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendpflege und der charakterlichen

Förderung durch Sport und Spiel.

3. Zu diesem Zweck ist diese Satzung erstellt. Sie kann durch Ordnungen der Organe ergänzt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1. der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

2. Er vertritt die Idee des Amateursports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden seiner Sportarten. Der Verein erkennt deren Satzungen,

Ordnungen und Bestimmungen an.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Gesamtvorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung in einfacher

Mehrheit aufgehoben werden.

4. Für besondere Verdienste im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.

2. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände.
3. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines

gesetzlichen Vertreters gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines

Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein

ausgeschlossen werden:

a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens

b) wegen Zahlungsrückständen des Beitrages sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen (maximal 10 – facher

Monatsbeitrag) erhoben.

2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen durch die Mitgliederversammlung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Beitrag gemäß Absatz 1 in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr an zu.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **III. Organe**

#### **§ 11 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gemäß § 670 BGB gilt die Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Festsetzung der Tagesordnung
- b) Wahl/Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl von Kassenprüfern und sonstigen mit Ämtern zu beauftragten Personen
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 9

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

4. Den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Wahlen regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind möglich, sofern diese schriftlich 10 Tage vor der Mitgliedsversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können in Dringlichkeitsfällen auch behandelt werden. Es ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, um einen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.

7. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen:

a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes

b) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern beim Gesamtvorstand.

Es gelten hier die Richtlinien für die ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem

Kassenwart und dem Schriftführer.

2. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB § 26 und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann neben -und hauptamtliches Personal einstellen.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, den Spartenleitern und den Beauftragten des Gesamtvorstandes.

2. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen und für die Bewilligung von Ausgaben sowie für die Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern. Einzelne Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle vier Wochen zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

4. Der Gesamtvorstand kann Beauftragte für Sonderaufgaben benennen.

#### **§ 15 Sportjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart vertreten.

2. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher.3. Die Auflösung wird durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren abgewickelt. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.

## **§ 16 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt, soweit die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder zu wählen hat.

2. In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

der Vorsitzende, der Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

3. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied.

4. Der Jugendwart ist von den in § 10 Satz 1 bestimmte Vereinsmitgliedern zu wählen. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Anderenfalls ist Neuwahl erforderlich. Der Jugendwart wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

5. Die Spartenleiter werden von dem geschäftsführenden Vorstand bestellt und sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung verpflichten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind diese neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.

7. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 17 Kasse und Kassenprüfung**



1. Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge und Überschüsse fließen der Hauptkasse in dem Rechnungsjahr zu.

1.1. Der geschäftsführende Vorstand kann Sparten und anderen Organisationen eigene Kassenführung genehmigen.

2. Die Hauptkasse wird im jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (zwei Vereinsmitglieder) überprüft. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen.

4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **IV. Sonstiges**

##### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

2. Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schule Großsolt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

##### **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

3. Die Satzung vom 12. Juli 1972 verliert damit ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde am 11.10.1978 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Eintragung in das Vereinsregister Nr. 857 beim Amtsgericht Flensburg vom 8.9.1986 geändert.

Am 27. März 1996 hat die Mitgliederversammlung die Satzung erneut geändert, im Vereinsregister ist sie vom Amtsgericht am 9. August 1996 eingetragen worden. Am 23. März 2000 hat die Mitgliederversammlung die Satzung erneut geändert, im Vereinsregister ist sie vom Amtsgericht am 02.08.2000 eingetragen worden. Am 27. März 2003 hat die Mitgliederversammlung die Satzung erneut geändert, im Vereinsregister ist sie vom Amtsgericht am 05.08.2003 eingetragen worden. Am 18. März 2010 hat die Mitgliederversammlung die Satzung erneut geändert, im Vereinsregister ist sie vom Amtsgericht am 30.05.2010 eingetragen worden.